



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XXV. Gratulation der Stände an den Generalissimum, über den Schluß des Executions-Recessus. Vollziehung des vor die Reichs-Stände, ingleichen ad Archivum Evangelicorum, gehörigen Exemplars.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

§. XXV.

1650.
Junius.1650.
Junius.Gratulation
der Stände
über den
Schluß bey
dem Schwed-
ischen Gene-
ralissimo.

Endlich gelangete man Frentags, den 28. Jun. Sc. V. zu der so lange verzogenen Gratulation über den vollzogenen Executions-Recess, bey dem Schwedischen Generalissimo, welchem, zuörderst aber Ihre Königl. Majestät zu Schweden, im Nahmen Chur-Fürsten und Stände zu dem erlangten Schluß cum Voto & Oblatione durch den Chur-Maynzhischen Abgesandten congratulirt, und von dem Generalissimo, in Beyseyn des Präsidentens Ersklein und Baron Orenstiens, selbst geantwortet. Es gefiel aber die Proposition und Antwort so heimlich, daß außer den nächst stehenden, niemand was rechtes vernemen konnte. Insonderheit recommendirte der Generalissimus den Punctum Restitutionis ex Capite Amnestie & Gravaminum wol zum dritten mahl mit Anführung, daß Caula belli daher gestoffen sey, solcher den Krieg fomentirt, und auch die Tractaten allhier so lange verzögert habe, anderer gestalt würde auch die Diffidenz, so bishero in Deutschland überhand genommen hätte, nicht aufgehoben, sondern nur mehrers unterhalten werden. Gab die Ursach dieser Verzögerung eben diesem, und daß es wider Ihre Königl. Majestät und seinen Willen sich also verweilet habe ic.

Der Chur-Maynzhische antwortete, dieses wären Sachen, so nothwendig Ihre Abhelfung haben müßten, darzu zuschreiten, wäre man bishero durch andere Expeditiones verhindert worden, nachdem dieselben aber bey Seit geräumet wären, würde man alsbald darinn fleißig und gebührend fortgehen.

Diesem vorgangen, ließe der Generalissimus ein in blauen Sammet gebundenes Exemplar des Haupt-Recesses bringen, unterschrieb solches, und sagte, es wären als Beylagen zu halten, 1.) die Lista Restituendorum, so man Ihm zugestellet habe, und wisse Er von keiner andern, hoffe auch, man werde mit Ihm darinn bona fide handeln: und hätte Er solches auch bey jüngstem Actu Subscriptionis auf der Burg durch den Ersklein erinnern lassen: dabey Er dann lachte.

„Ersklein: der Herr Chur-Maynzhische hätte damahls darauf nicht eigentlich geantwortet.

Der Chur-Maynzhische: die Lista müsse bona fide exequirt werden.

Der Generalissimus continuirte: 2.) Habe Er das wegen der Stadt Eger von den Ständen ertheilte Attestatum in Händen: Versehe sich, die Kayserliche gegebene Parole werde gehalten werden. 3.) Sey die Repartitio der Satisfaction-Gelder, so Er auch empfangen habe; diese 3. Stücke hatte der Generalissimus auf dem Tische liegen, so hernach der Secretarius wieder zu sich nahm.

Folgendes vollzog man an Seiten der Deputirten vormeldtes Exemplar des Haupt-Recessus, und mußte vor den Oesterreichischen Gesandten, weil derselbe unpäplich war, Spatium gelassen werden.

Als solches geschehen, übergab der Generalissimus solchen vollzogenen Haupt-Recess, wie auch Ihre Königl. Majestät Original Ratification mit angehängtem Siegel in einer hölzern Capful, dem Chur-Maynzhischen, und also zum Reichs-Archiv, mit Wunsch, daß das Römische Reich dadurch möge in beständige Sicherheit gesetzt seyn, und Chur-Fürsten und Stände völliges Contento daraus haben ic.

Es solte zwar auch eben dergleichen Exemplar in dieser Form, in Beyseyn, und vermittelst des Chur-Maynzhischen, vor Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen wegen der Evangelischen vollzogen werden, diemeil aber die Subscription von dem Chur-Maynzhischen nicht zu hoffen, und allein Protestation zu gewarten war, also der Chur-Sächsische Gesandte lieber sahe, daß in des Chur-Maynzhischen Abwesenheit die Vollziehung erfolgete; so wurde solches bey dem Präsident Ersklein, und durch denselben bey dem Generalissimo erinnert, welcher sich solches gefallen ließ, und die Anstalt machte, daß Ersklein zu dem Chur-Maynzhischen sagte, Er hätte mit Ihm etwas zu reden, führte Ihn derohalben in den Garten des Hauses. Darauf subscribirte der Generalissimus auch dieses Exemplar, und begehrte, daß

Wie es mit dem Exemplar vor der Evangelischen Stände Archiv, gehalten worden.

man

Vollziehung
in Schweden
des Exem-
plars des
Haupt-Re-
cessus, für
die Könige
Stände.

1650.
Junius.

man es zu der Evangelischen Stände Archiv, vor Chur-Sachsen, vollziehen möchte. Der Chur-Bayerische und Bischöfliche Bambergische aber sagten, daß Sie deshalb von Ihren Gnädigsten und Gnädigen Herrn Principalen Instruktion erwarteten, welche verhoffentlich heute anlangen würde: Unterschrieben also allein die Evangelischen Gesandten, und wurde vor die Catholischen Raum gelassen.

Dieses Exemplar, wie auch Ihre Königlichen Majestät zu Schweden Original-Ratification, übergab der Generalissimus dem Chur-Sächsischen Abgesandten Frey-Herrn von Dron-dorff, und sagte, daß von Ihrer Königlichen Majestät es also zu halten ihm anbefohlen sey, und sähen Ihre Majestät darinn auf der Evangelischen Stände Sicherheit, auch auf Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen Erb-Marschall Ambr, und wolle hiermit absonderlich die Affektion, so Sie zu dem Chur-Fürstlichen Hause Sachsen trage, contestiren. Ihre Königliche Majestät, wie auch Sie Ihre Durchlaucht, wünschten dem Chur- und Fürstlichen

Hause Sachsen dabeneben alles Aufnehmen, und Wohlfahrt, daß Sie auch in Friede und Ruhe sich lange Zeit befinden möchten: Erkenne sich willig, demselben angenehme Freundschaft zu erweisen, und sey geflissen, mit demselben in guten Bernehmen zu leben. Er der Generalissimus werde sich angelegen seyn lassen, Ihren Liebden allerseits mit Freundschaft und Diensten zubegegnen.

Bei dieser Überlieferung und Ansprach waren allein der Chur-Sächsische und die beide Altenburgische, die andern Gesandten aber stunden etwas abwärts. Der Chur-Sächsische begehrte, es möchte der von Thumbshirn die Antwort thun, wie auch mit gebührenden Curialien sofort geschähe. Da nun solches vorgangen, ersuchte der Generalissimus allerseits iezo Anwesende der Stände Gesandten, Sie möchten bey Ihm, wie Er redete, zu einer Soldaten Mahlzeit bleiben. Der Chur-Bayerische, Chur-Sächsische, Bambergische, und die Altenburgische entschuldigten sich aber mit dem Post-Tag, und andern eingefallenen Hindernissen, und nahmen ihren Abschied.

1650.
Junius.

§. XXVI.

Indemnifia-
tion wegen
des Assicura-
tions-Plazes.

Allhie weil aber der befestigte Ort Dachte, im Stiffte Münster, von dem Schwedischen Generalissimo zu demjenigen Assurations-Plaz außersesehen worden war, worinnen eine Schwedische Guarnison so lange liegen bleiben sollte, bis die völligen Satisfactionen-Gelder, auch in dem letzten Termin, erlegt seyn würden: Hingegen derjenige Reichs Stand, welcher auf solche Art einen von seinen Orten, umb anderer Mit-Stände Saum-

seligkeit willen, zurück lassen und entschren sollte, billig eine Indemnifation und Schadloshaltung fordern konte; So entwarff der Chur-Cöllnische Gesandte, Graf von Fürstenberg, das sub N. I. hier ersichtliche Project einer Reichs-Indemnifation vor solchen Assurations-Plaz, worinnen aber nachgehends annoch einige Ausdrückungen, wodurch sonderlich die Schweden offendirt werden konten, geändert wurden.

N. I.

N. I.

Reichs-Indemnifation für den Assurations-Plaz.

Diß. Norimb. 28. Jun. 1650.
per Mogunt.

Wir des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände ic.

Thun kundt ic. Obwohlen in dem zwischen der Römischen Kaiserlichen Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, und der Königin und Cron Schweden zu Öfnabrück den 24. Octobr. Anno 1648. aufgerichteten Friedens-Schluss im 16. Art. um